II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 27. Februar 1991

zur Verlängerung des Beschlusses 86/283/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(91/110/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 136,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Solange kein neuer Beschluß des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergangen ist, müssen die im Rahmen des Beschlusses 86/283/EWG (2), zuletzt geändert durch den Beschluß 90/146/EWG (3), geltenden Bestimmungen bis zum 30. Juni 1991 in Kraft bleiben -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Artikel 183 des Beschlusses 86/283/EWG wird das Datum des 28. Februar 1991 durch den 30. Juni 1991 ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Er gilt ab 1. März 1991.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 1991.

Im Namen des Rates Der Präsident J.-C. JUNCKER

Stellungnahme vom 22. Februar 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.)

ABl. Nr. L 175 vom 1. 7. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 108.